

**Thiessen**, Barbara, 2008: Feminismus: Differenzen und Kontroversen. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden, 37-44.

**Tunç**, Michael, 2012: Männerpolitiken und Diversität. Von Kulturdifferenzen zu Rassismuskritik und Intersektionalität. In: Theunert, Markus (Hg.): Männerpolitik. Was Jungen, Männer und Väter stark macht. Wiesbaden, 97-125.

**Zulehner**, Paul M./Volz, Rainer, 2009: Männer in Bewegung. Zehn Jahre Männerentwicklung in Deutschland. Baden-Baden.

## Okzidentalistische Überlegenheitsphantasien und heteronormatives Schweigen. Überlegungen zur „deutschen Beschneidungsdebatte“

ANTKE ENGEL

Mit dem Ende 2012 in Deutschland in Kraft getretenen „Gesetz über den Umfang der Personensorge bei der Beschneidung des männlichen Kindes“ (BGBl. I S. 2749 Nr. 61) eröffnet sich eine Chance, die von den Medien forcierte Debatte um Vorhautbeschneidung aus ihrem rassistischen Rahmen zu lösen. Zwar ist zu betonen, dass die Gesetzesbegründung weiterhin von christlich-okzidentalischer Selbstgewissheit und Differenzzuweisungen getragen ist. So heißt es in der Presseerklärung der Bundesregierung zur Verabschiedung des Gesetzes: „Damit stellt Deutschland erneut unter Beweis, dass es ein weltoffenes und tolerantes Land ist und bleibt. Juden und Muslime sind willkommen. Denn Religionsfreiheit und religiöse Toleranz sind tragende Pfeiler unserer demokratischen Gesellschaft.“ (27.12.2012) Hingegen zeichnet sich jedoch der Gesetzestext selbst dadurch aus, dass er Beschneidung nicht als Minderheitenpraxis markiert, sondern für deren Rechtmäßigkeit eine universelle Formulierung entwirft, die mögliche Begründungen und Hintergründe der Praxis bewusst offen hält. Dies würde die in der Presseerklärung reklamierte und auch in die 24-seitige Gesetzesbegründung eingearbeitete Haltung der Toleranz gegenüber dem Anderen eigentlich überflüssig machen, da das vorgeblich Andere Teil der Norm geworden ist. Im Rahmen dieses Textes möchte ich darauf eingehen, dass Diskrepanzen zwischen Gesetzestext, Gesetzesbegründung und Mediendebatte mit unterschiedlichen Ausprägungen okzidentalistischer Überlegenheitsdiskurse zusammenhängen. Der Schwerpunkt meiner Argumentation liegt jedoch darauf zu zeigen, dass die rassistischen und antisemitischen Aspekte des Diskurses unmittelbar verknüpft sind mit heteronormativen Geschlechter- und Sexualitätsverständnissen. Queer-feministische Kritik befasst sich mit dieser Verschaltung; sie betrachtet Geschlecht und Sexualität eben gerade nicht isoliert von Rassisierungen und religiösen Einbettungen. Entsprechend möchte ich auch im Hinblick auf das Gesetz selbst fragen,

inwiefern dessen Universalismusanspruch an implizierten Geschlechternormen und -hierarchien scheitert und sich aus queer-feministischer Perspektive als problematisch erweist.

Anliegen meines Textes ist es jedoch ausdrücklich nicht zu behaupten, dass es eine einzige korrekte queer-feministische Sichtweise auf Vorhautbeschneidung gäbe, oder dass eine einzige Logik Okzidentalismus und Heteronormativität verknüpfe. Vielmehr gehe ich davon aus, dass Argumente der Beschneidungsdebatte sowie soziale Praxen der Beschneidung (wobei zu unterscheiden ist, worauf sich die jeweilige Kritik richtet) zutiefst von *unterschiedlichen* Erfahrungshorizonten, Diskriminierungserfahrungen und Herrschaftsdiskursen durchzogen sind, so dass es keine einfache theoretische Antwort oder politische Schlussfolgerung geben kann. Die im Rahmen der Debatte eher implizit zugrunde gelegten als offen diskutierten Werte der Religionsfreiheit, der Toleranz, des Kindeswohls oder der Integrität und Selbstbestimmung sind weder geschichtslose oder machtfreie Konzepte noch stehen sie konfliktfrei nebeneinander. Entsprechend wäre ein einheitliches, kohärentes Bild nur durch gezielte oder unbewusste oder bewusst in Kauf genommene Ausblendungen oder Priorisierungen möglich. Deshalb sehe ich meine Aufgabe als Theoretikerin nicht darin, eine einzige Sichtweise argumentativ plausibel auszuarbeiten, sondern Leser\_innen zum Wagnis der Multiperspektivität einzuladen.

### Die Verschaltung von Rassismuskritik und Heteronormativitätskritik

Hinsichtlich der Frage, wie die rassistischen Prämissen und Implikationen der bisherigen Beschneidungsdebatte mit Vorstellungen normativer Heterosexualität und rigider Zweigeschlechtlichkeit verknüpft sind, haben Zülfukar Çetin, Heinz-Jürgen Voß und Salih Alexander Wolter mit ihrem Band „Interventionen gegen die deutsche Beschneidungsdebatte“ (2012) bereits verschiedene interessante Vorschläge präsentiert. Im Vordergrund steht bei ihnen die Kritik an den antisemitischen sowie antimuslimischen Annahmen und Auswirkungen des Kölner Landgerichtsurteils vom 7. Mai 2012, das Auslöser der sommerlichen Mediendebatte und Anlass der Gesetzesreform war. Die Kriminalisierung der Vorhautbeschneidung ohne medizinische Indikation, die das Urteil vorgenommen hat und die durch das neue Bundesgesetz zurückgenommen wird, hat eine Debatte um Religionsfreiheit, Elternrechte, kindliche Selbstbestimmung sowie körperliche Integrität ausgelöst, die, wie die Autor\_en zeigen, zutiefst von christlich-abendländischen Überlegenheitsvorstellungen geprägt ist. Neben einer Analyse der in der Debatte wirksamen rassistischen Subjekt- und Gesellschaftsideale und der Macht- und Herrschaftsinteressen beteiligter Subjekte liefert der Band auch pointierte geschlechterpolitische Verweise. So argumentieren die Autor\_en, dass in der Debatte das dominante Bild einer „normalen“ maskulinen Sexualität hergestellt wird, indem Stereotype des de-maskulinisierten Orientalen oder wahlweise das gegenteilige Klischee einer durch die Beschneidung forcierten Hypermaskulinität aktiviert werden, dass Sexualität von Frauen allerhöchstens als heterosexuelle Ergänzung eines penetrierenden Penis erscheint, und

dass auf den Wert körperlicher Integrität beharrt, jedoch die gewaltsame Zurichtung intersexueller Körper systematisch ignoriert wird.

Soll untersucht werden, wie Beschneidung – als Praxis und als Diskurs – Geschlechterverhältnisse bestätigt oder verändert, so würde ich im Anschluss an die Darlegungen von Çetin/Voß/Wolter (2012) und meine eigenen Überlegungen vorschlagen, zwei Dimensionen zu unterscheiden: Zum einen lässt sich biopolitisch fragen, wie Geschlechter- und Sexualitätsnormen zum Einsatz kommen, um die Dominanz einer christlich-okzidentalen Gesellschaftsordnung und ihrer Institutionen wie Recht, Medizin, Kirche und Familie zu sichern. Um welche Normen handelt es sich? Welche Rolle spielt ihre Naturalisierung oder Universalisierung (z. B. durch Bezug auf Menschenrechte)? Und wie begründen sich hiermit Hierarchisierungen innerhalb der Bevölkerung? Zum anderen lässt sich subjekttheoretisch und mikropolitisch fragen, welche geschlechtlichen Selbstverständnisse und sozialen Nahverhältnisse diskursiv antizipiert werden bzw. sich praktisch ausbilden. Eine solche doppelte Perspektivierung erlaubt es, die folgenden Fragen jeweils im Hinblick auf die Einzelnen sowie die gesellschaftliche Ordnung zu stellen: Inwiefern können beschnittene Körper sich in das Feld dessen einfügen, was als hegemoniale Männlichkeit Anerkennung findet? Haben (un-)beschnittene Kinder mit Stigmatisierung zu rechnen? Inwiefern wird (un-)beschnittenen Jungen nahegelegt, dass sie an einer besonderen Form der Männlichkeit teilhaben; einer unverletzten oder verletzten, einer vermehrt oder weniger sensitiven, einer ausgezeichneten oder auszeichnenden? Welche Art der religiösen, sozialen oder intimen Beziehungen ermöglichen diese Männlichkeiten? Beruhen sie auf Abgrenzung vom Weiblichen? Forcieren sie binäre Geschlechterdifferenz und/oder das Ideal heterosexueller Komplementarität? Gehen sie mit männerbündischer Solidarität einher?

So gestellt, verdeutlichen diese Fragen, dass ihre Beantwortung nur kontextspezifisch erfolgen kann und auf die Singularität der Einzelnen und die Heterogenität des Gesellschaftlichen verweist. In sie eingelassen ist jedoch eine Grundannahme, die in der bisherigen Debatte nicht problematisiert wurde. Weder bei Gegner\_innen noch Befürworter\_innen der Beschneidungspraxis finden sich Stimmen, die die soziale Zuschreibung von Männlichkeit an einen Kinderkörper und die klare Unterscheidung von Jungen und Mädchen als pädagogisch oder politisch fragwürdig ansehen. Kaum jemand äußert Sorge, was dies für die soziale Anerkennung von transgender\* und intersex\* KörperSubjektivitäten bedeutet. Sollen die potenziell uneinheitlichen, womöglich in sich widersprüchlichen Antworten weder rassistisch sortiert noch zweigeschlechtlich verengt werden, so gilt es, die diskursiv-materiellen Felder in den Blick zu nehmen, in denen sich Okzidentalismus und Heteronormativität verschränken, und dort Enthierarchisierungen zu forcieren. Im Hinblick auf Beschneidung können Körperideale und entsprechende Körpermodifikationen oder deren Tabuisierung als ein solches Feld angesehen werden. Enthierarchisierung der biopolitisch forcierten Differenzen der Bevölkerung würde dann damit beginnen zu zeigen, dass im deutschen Gesellschaftsaltag ein ganzes Spektrum anerkannter und

umstrittener Gebräuche, ritueller Formen und Körpermodifikationen existieren, mittels derer sich Geschlechtsidentitäten ausbilden: zweigeschlechtlich differenzierende Namen und Pronomina, Kleidungs- und Bewegungsregulierung, die entsprechende Disziplinierung von Berührungen und Selbstberührungen oder Dis-/Identifizierung mit medialen Bildern. Das Argument, dass Vorhautbeschneidung eine irreversible Veränderung der KörperSubjektivität bedeute, trifft gleichermaßen auf die Wirkungen von Psychopharmakagaben an Kinder mit ADHS-Diagnose, Leistungssport, Diätzwänge oder Operationen bei Intersexualität zu. Soll Vorhautbeschneidung nicht mit anderem Maßstab gemessen werden, hieße es, sie als eine unter diversen Modifikationen anzusehen, die rechtlich, institutionell oder alltagspraktisch legitimiert an Kinderkörpern vorgenommen werden. Bezüglich all derer gilt es zu fragen, inwiefern sie strikte Unterscheidungen und Hierarchien der Geschlechter bestätigen, verschärfen oder anfechtbar machen – und wie sie mit Zuschreibungen von Rasse, Klasse, ethnischer oder religiöser Differenz und Körperidealen komplex verwoben werden. Bezüglich all derer gilt es nach den Maßstäben ihrer Beurteilung zu fragen. Integrität und Selbstbestimmung sind diesbezüglich ins Spiel gebracht worden. Doch sind auch dies keine objektiven Kriterien. Diskursiv sind sie Produkt und Instrument sozio-historischer Herrschaft; praktisch sind sie das Spielfeld sozialer Asymmetrien. So findet jede Ansprache oder Berührung eines Kinderkörpers in einer unauflöselichen Spannung von kindlicher Angewiesenheit, entwicklungsgerechter Selbstbestimmung und verantwortlicher Sorge statt, so dass es durchaus schwierig ist zu beurteilen, wann Zustimmung freiwillig oder unter Zwang, aus Einsicht oder durch Manipulation erfolgt. Kommen hierbei rassistische, antisemitische, sexistische, heteronormative oder körpernormierende Bilder zum Einsatz, so bleiben diese den Körpern nicht äußerlich. Wenn Kinder (oder Erwachsene) dem entgegen auf Selbstbestimmung und Integrität beharren, ist dies immer auch als ein politischer Einsatz zu betrachten – entgeht also der Frage nicht, welche sozialen Hierarchien damit angefochten oder bestätigt werden.

### **Von einer orientalistischen Debatte zum heteronormativen Gesetz**

Systematisch hieße es nun, was den Rahmen dieses Textes sprengen würde, diese biopolitischen und subjekttheoretischen Reflexionen zu Geschlecht und Sexualität differenziert auf vier unterschiedliche Formen der Orientalisierung zu beziehen, die sich in der Debatte ausmachen lassen: Erstens offen antisemitische bzw. antimuslimische Positionen, die die eigene Selbstgewissheit weißer, christlich-säkularer Normalität und Überlegenheit absichern, indem Muslime und Juden als Minderheitengruppen konstruiert und als rückständig oder sogar gefährlich dargestellt werden. Zweitens Positionen, die die Praxis der Beschneidung als archaisch, blutig und brutal dämonisieren und jegliche Vergleichbarkeit mit Praxen des aufgeklärten Europa abstreiten, ohne freilich die Gewalt missionarischer, imperialer oder kapitalistischer Eroberung durch eben dieses Europa in Betracht zu ziehen. Zum dritten Positionen, welche Beschneidung unter Bezug auf Religionsfreiheit verteidigen, aber eine orientalisierende

Logik bedienen, indem sie zu schützende Minderheitengruppen konstruieren und sich selbst in advokatorischer Rolle sehen. Und schließlich viertens die Position, die den Anspruch erhebt, universelle, vorgeblich inkludierende Werte zu vertreten, wenngleich sie Universalität erst durch Abgrenzung von einer als partikular definierten Position gewinnt. Letztgenannte Position kann darauf verzichten, Gruppen oder Praxen als das „ganz Andere“ zu konstruieren; stattdessen wird eine abstrakte Norm universell gesetzt und im Verhältnis zu dieser werden (eher statistisch als moralisch) hierarchisierte Variationen oder Abweichungen statuiert (flexible Normalisierung). Diese Variante des Toleranzpluralismus kommt ohne absolute Ausschlüsse und ohne Homogenisierung aus, setzt aber dennoch das abendländische Wertesystem als unangefochtene Norm. Der jüngst vollzogene Gesetzgebungsprozess und das verabschiedete Gesetz sind den Positionen drei und vier zuzuordnen.

Angesichts der offen rassistischen Mediendebatte des Sommers war es eine positive Überraschung, dass das Gesetz, dessen Entwurf im Oktober vorgelegt und das im Dezember 2012 ohne Änderungen verabschiedet wurde, anders als die daran geknüpften Argumente und Begründungen, auf die Markierung der Beschneidung als jüdischer und muslimischer Praxis verzichtet. Vor dem Hintergrund nationalsozialistischer Geschichte wird ausdrücklich vermieden, ein „Sondergesetz“ zu formulieren. Um stattdessen ein universelles Konzept zu entwerfen, wird nicht auf Religionsfreiheit rekurriert, sondern Beschneidung als eine Frage des elterlichen Sorgerechts interpretiert. Im Sinne des Schutzes elterlicher Sorge, die im bundesdeutschen Recht einen hohen Wert darstellt und nur dann eingeschränkt werden kann, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, hat der Staat auf regulierende Eingriffe zu verzichten (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG, §§ 1626 ff. BGB und Drucksache 597/12, Begründung des Gesetzes, 12 ff.). Beschneidung ist dementsprechend prinzipiell zu erlauben. Auch die Gründe der Eltern (seien diese religiös, sozial, hygienisch oder sonstige), sich für oder gegen Beschneidung zu entscheiden, müssen staatlichen Instanzen gegenüber nicht offengelegt werden (ebd., 20). Diese Beschränkung staatlicher Regulationsmacht sowie die Entscheidung für eine universelle Formulierung möchte ich positiv hervorheben. Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass der Verzicht auf Minorisierung weder in der Gesetzesbegründung noch in den Presseerklärungen der Bundesregierung durchgehalten wird. Vielmehr wird das Gesetz hier als eines ausgewiesen, das die Funktion habe, religiöse Minderheiten zu schützen, deren Praxen als traditionelle Rituale markiert werden, die durch moderne Medizin zu zivilisieren seien (ebd., 2, 8, 21).

Darüber hinaus möchte ich einige weitere Kritikpunkte ergänzen, welche die Konstruktion des Gesetzes selbst betreffen. Zum einen forciert der Gesetzestext eine zweigeschlechtliche Unterscheidung, welche keinerlei Raum für intersexuelle\* oder transgender\* KörperSubjektivitäten lässt und letztendlich doch ein Sondergesetz, nämlich für Jungen, schafft. Hierbei wird Geschlecht als biologische Gegebenheit angesehen und von den sozialen, symbolischen und materiellen Prozessen der Vergeschlechtlichung entkoppelt. Weder die rigide zweigeschlechtliche Unter-

scheidung noch die Zumutung normativer Geschlechterbilder und auch nicht deren Hierarchisierung werden in ihrer Fragwürdigkeit reflektiert. Deutlich zeigt sich dies, wenn eine kategorische Unvergleichbarkeit der Beschneidung von Jungen und Mädchen statuiert wird, so dass es obsolet erscheint, auch nur zu fragen, entlang welcher Kriterien und unter welchen Bedingungen die eine Praxis als Recht elterlicher Sorge erlaubt und die andere als Menschenrechtsverletzung verboten wird. Die interessante Einschätzung der WHO, dass „Genitalverstümmelung (...) Ausdruck tief verwurzelter Ungleichheit der Geschlechter und eine extreme Form der Diskriminierung von Frauen“ (ebd., 15) sei, könnte durchaus auch im Hinblick auf männliche Beschneidung durchdacht werden. Dies wird jedoch durch Verweis auf die Unvergleichbarkeit verhindert.

Ein zweiter problematischer Aspekt des Gesetzes liegt darin, dass im aktuellen Verständnis des Sorgerechts keine weitere Instanz neben Staat und Familie in rechtlich relevanter Form für das Wohlergehen des Kindes eintreten kann. Im Kontext der Intersexbehandlung wird deutlich, wie tragisch dies ist, da in den meisten Fällen weder Familie noch Staat Kinder und Jugendliche vor gewaltsamen geschlechtlichen Vereindeutigungen schützen. Besorgte Freund\_innen, Bekannte, politische Projekte, Lobby-, Interessen- und Selbsthilfegruppen haben keine Chance, im Rahmen des Sorgerechts Kindern individuellen Schutz vor medizinischen Eingriffen und körperlichen Zurichtungen zu gewähren, sondern können lediglich als zivilgesellschaftliche Interessengruppe oder Selbstorganisation politische Artikulationsmacht reklamieren.

Deutlich wird anhand dieser Kritikpunkte, dass bezüglich der Beschneidungsgesetzgebung relevant wird, was im deutschen Recht sowieso ein Problem darstellt, nämlich eine heteronormative Fundierung, die im Personenstandsrecht eine zweigeschlechtliche Unterscheidung von Personen erzwingt und alle weiteren gesetzlichen Regelungen, inklusive der Gleichstellung (Artikel 3 Absatz 2 GG), auf diesem biologischen Fundament entwirft. Des Weiteren dominiert ein ebenfalls biologistisches sowie christlich-säkulares Verständnis von Ehe, Familie und Verwandtschaft das Recht und verhindert unter anderem die Anerkennung von sozialer Elternschaft und Sorge fürs Kindwohl. Eine Veränderung dieser Grundannahmen wird sich jedoch nicht allein rechtlich erwirken lassen, sondern bedarf politischer Auseinandersetzungen.

## Rechtliche Regelungen und politische Auseinandersetzungen

Im Hinblick auf rechtliche Regelungen, mediale Repräsentation wie auch politische Auseinandersetzungen um die Diskurse und Praxen der Beschneidung – oder weiterer Formen der vergeschlechtlichenden Körpermodifikation – stellt sich jedoch die Frage: Wer hat welche Rechte und Ressourcen, Kritik zu üben sowie politische Auseinandersetzung zu initiieren und machtvoll zu gestalten? Die Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus, die im Januar 2013 mit dem Paul-Spiegel-Preis geehrt wurde, oder die Petition jüdischer und muslimischer Jugendlicher aus Kreuzberg, die sich gegen die „Rechtsbeschneidung“ durch das Kölner Urteil wendet, sind Beispiele

für eine Selbstorganisation, die mit geringen Ressourcen und unter prekären Bedingungen gegen eine machtvolle mediale Öffentlichkeit antritt. Durch Jahre währenden Intersex-Aktivismus wurde es geschafft, im vergangenen Jahr Anerkennung durch den Deutschen Ethikrat zu gewinnen. Derartige Initiativen zu unterstützen, scheint mir wichtiger als sich auf rechtliche Maßnahmen zu verlassen. Trotzdem denke ich, dass die Stärkung der Positionen jüdischer und muslimischer Bevölkerung durch die aktuelle Gesetzgebung die Chancen erhöht, dass zivilgesellschaftliche Auseinandersetzungen mit enthierarchisierenden Effekten geführt werden können. Wenn Auseinandersetzungen allerdings prädestiniert sind durch rassistische Rhetoriken und heteronormatives Schweigen, reproduzieren und verstärken sie bestehende gesellschaftliche Asymmetrien und Machtverhältnisse. Deshalb muss ein Teil der öffentlichen Debatte darin bestehen zu zeigen, wie die Debatte selbst ebenso wie Gesetzgebungsprozesse als biopolitische Instrumente funktionieren, die orientalisierende und heteronormative Ausschlüsse, Entwertungen und Normalisierungen bewirken. Hinsichtlich einer weiteren Entwicklung der politischen Auseinandersetzungen um Körpermodifikationen sowie geschlechtliche, sexuelle und religiöse Selbstbestimmung von Kindern gilt es zunächst einmal darüber zu streiten, welche Kriterien und Wertmaßstäbe aktiviert werden, wenn es um eine Beurteilung der Praxen geht, und was genau gemeint ist, wenn Begriffe wie Integrität, Selbstbestimmung, Schmerzfreiheit, Kindeswohl, Glaube, Gleichstellung oder hierarchiefreie Differenz genannt werden. Judith Butler schlägt in ihrem jüngsten Buch „Parting Ways“ (2012) vor, dass es in heterogenen, konfliktreichen Gesellschaften sehr wohl nötig ist, sich auf universell geteilte Werte zu berufen. Wichtig sei jedoch zu verstehen, dass diese universellen Werte nicht geschichtslos und absolut sind. Auch scheinbar gleiche Werte, so beispielsweise das Kindeswohl in der Beschneidungsdebatte, sind, so Butler, für verschiedene Menschen auf dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen und Biographien entstanden. Politisch sei es wichtig, diese Genealogien nicht zu negieren, sondern sich gegenseitig mitzuteilen. Dies bedeute, sich auf mühsame, vielleicht schmerzhaft, sicher machtdurchdrungene Übersetzungsprozesse einzulassen, diese zu erlernen und zu reflektieren, denn nur so könnten geteilte Werte überhaupt erst entstehen. Zu diesen Übersetzungsprozessen schreibt Butler:

On the one hand, I am describing a counterhegemonic trajectory of translation. One discourse is interrupted by another; it cedes hegemonic ground in order to make room for what challenges its scheme of intelligibility. Translation becomes the condition of transformative encounter, a way of establishing alterity at the core of transmission. On the other hand, I am considering ways of formulating ethics that begin with the question of receiving kinds of messages, injunctions, or commands from another discursive sphere, one that is not readily assimilated into one's own (2012, 17).

Für die Debatte um Beschneidung sowie unterschiedliche Formen von Körpermodifikation wäre diese doppelte Form der Übersetzung, in der hegemoniale Selbstverständlichkeiten ihre Grundlage verlieren und Botschaften aus anderen diskursiven Sphären gehört werden, ein hervorragender Startpunkt.

## Literatur

**Bundesrat** (Hg.), 2012: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes. Drucksache 597/12, Berlin.

**Butler**, Judith, 2012: *Parting Ways. Jewishness and the Question of Zionism*. New York.

**Çetin**, Zülfükar/**Voß**, Heinz-Jürgen/**Wolter**, Salih Alexander, 2012: Interventionen gegen die deutsche „Beschneidungsdebatte“. Berlin.

## Stimmen im Widerstand. Der Protest der Asylsuchenden im Kontext der österreichischen Sprachenpolitik

SABINE GATT

Aktuell protestieren Asylsuchende in Österreich. Sie fordern grundlegende Menschenrechte ein und zeigen massive Demokratiedefizite in Österreich auf. Im November 2012 fand ein Protestmarsch ausgehend vom Erstaufnahmezentrum Traiskirchen auf Wien statt. Vor der Wiener Votivkirche wurde das „Refugee Protest Camp“ ähnlich den „Refugee Tent Actions“ in Deutschland aufgebaut. Nach seiner polizeilichen Räumung im Dezember 2012 befinden sich gegenwärtig (Jänner 2013) ca. 40 Asylsuchende im Hungerstreik innerhalb der Kirche. Zu ihrem Forderungskatalog zählen Deutsch-Sprachkurse (vgl. Refugees 2013). Sie fordern somit Inklusion in Integrationsmaßnahmen.

Integration wird im österreichischen Regierungsdiskurs mit Sprachkompetenz gleichgesetzt. Ich zeige im Folgenden auf, dass der Protest der Asylsuchenden diesen Diskurs brüchig werden lässt. Mittels der Diskursanalyse von Presseaussendungen erarbeite ich exemplarisch zwei dominante Narrative des Sprachdiskurses – das Nations- und das Emanzipationsnarrativ – und setze diese in einem weiteren Schritt in Verhältnis zum Protest der Asylsuchenden. Im Regierungsdiskurs sind die beiden Narrative aufs Engste miteinander verwoben. Die Verknüpfung bringt eine Externalisierung von „Frauen aus patriarchalischen Strukturen“ aus der nationalen symbolischen Gemeinschaft hervor.

### Sprachkompetenz und Integration: die Integrationsvereinbarung für Drittstaatsangehörige in Österreich

„Sprache ist der Schlüssel zur Integration“ (BM.I 2011). Diese bedeutungsverengende Metapher dominiert das Sprechen über Migration und Integration der österreichischen Regierung. Sprachkompetenz gilt als Synonym für Integration.<sup>1</sup> 2003 wurde in Österreich die Integrationsvereinbarung (IV) für Drittstaatsangehörige